Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 174

"Oldenburger Straße / Stoppelmarkt / Visbeker Damm"



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Google earth)



Stadt Vechta

Burgstraße 6 49377 Vechta

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2 49832 Freren Tel.: (05902) 503 702-0 Fax: (05902) 503 702-33



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	
1.3	Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	ABLAUF DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	6
4	DATENGRUNDLAGE	7
5	VORPRÜFUNG	9
5.1	Allgemeine Wirkfaktoren	9
5.2	Vorprüfung des Artenspektrums / Relevanzprüfung	10
6	VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	14
6.1	Ermittlung und Darstellung der betroffenen Arten	14
6.1.1	Methodik der Bestandserfassungen	14
6.1.1.1	Vögel	14
6.1.1.2	Fledermäuse	15
6.1.2	Ergebnisse	18
6.1.2.1	Brutvögel	18
6.1.2.2	Fledermäuse	21
6.1.2.3	Weitere vom Vorhaben potenziell betroffene Arten	22
6.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	23
6.2.1	Brutvögel	23
6.2.2	Fledermäuse	34
7	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	38
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	39
8	AUSNAHMEVERFAHREN	39
9	HINWEISE ZUM ALLGEMEINEN SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	39
10	FAZIT	39



11	LITERATUR UND QUELLEN	40
12	ANHANG	45
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tabelle	e 1: Übersicht der artenschutzbezogenen Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tabelle	2: Auflistung der Erfassungstage 2019 mit kurzer Wetterbeschreibung	14
Tabelle	3: Erfassungstermine und Wetterdaten der Fledermauserfassung	15
Tabelle	4: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019)	18
ABBILE	DUNGSVERZEICHNIS	
Abbildu	ıng 1: Luftbild (Quelle: Google earth)	1
	ung 2: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 174 (Quelle: Stadt Vechta)	
	ung 3: Eindrücke vom Geltungsbereich des B-Plans 174 (Quelle: Eigene Aufnah Google earth)	
	ung 4: 1-Minutenklassen der Horchboxen-Kontakte auf Gattungsebene	



1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem "Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der "Föderalismusreform" vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem "neuen" Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich "abweichungsfest" geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen, wodurch das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst wurde. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Vechta, vertreten durch den Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Vechta beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans Nr. 174 "Oldenburger Straße/ Stoppelmarkt/ Visbeker Damm". Die genaue Planung ist aktuell nicht bekannt, lediglich der vorgesehene Geltungsbereich kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

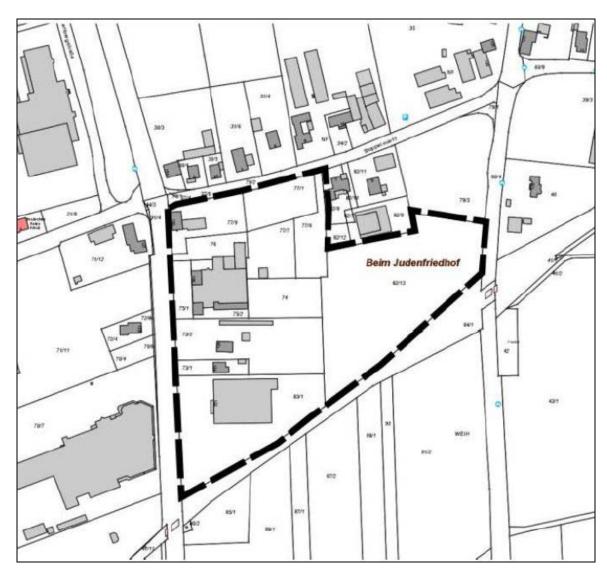


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 174 (Quelle: Stadt Vechta)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen dieses Vorhabens ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG.

Die vorliegende ASP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es einzuordnen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von gemeinschaftlich geschützten Tieren (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) oder ihrer Entwicklungsformen durch die Umsetzung der Planung eintritt. Des Weiteren gilt es zu klären, ob gemeinschaftlich geschützte Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Grundtatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG).



1.3 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 174 liegt im Norden der Stadt Vechta zwischen den Stadtteilen Bergstrup, Stoppelmarkt, Oyten und Stuckenborg und hat eine Größe von ca. 5,3 ha, wovon in etwa die Hälfte intensiv bewirtschaftetes Grünland bzw. artenarmer Scherrasen genutzt wird. Die anderen Flächen stellen sich diverser dar. Hier sind es Gewerbebetriebe wie ein Gartencenter mit Lagerflächen, Parkplatz und kleineren Anbauflächen, sowie ein Autohaus mit Parkflächen. Aber auch Wohnbebauung mit Ziergarten und ein an den Garten anschließendes Siedlungsgehölz mit mittelalten Laub- und Nadelgehölzen tragen zur Strukturvielfalt bei (siehe Abbildung 3). Im Süden begrenzt die Bahntrasse der Strecke Delmenhorst-Hesepe das Plangebiet, im Osten die Oldenburger Straße und im Westen der Visbeker Damm.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) befinden sich keine Schutzgebiete nach NAGBNatSchG, Natura 2000 bzw. anderweitig wertvolle Bereiche im weiteren Umfeld zur Planfläche.



Abbildung 3: Eindrücke vom Geltungsbereich des B-Plans 174 (Quelle: Eigene Aufnahme und Google earth)



2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 "besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 "streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art.
 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese ASP maßgeblichen Verbotstatbestände ("Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich "*verboten*,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ("Besitz- und Vermarktungsverbote") nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.



Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Da es sich bei der Aufstellung des B-Plan Nr. 174 um ein zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 handelt, gilt die oben genannte Sonderregelung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

3 ABLAUF DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Gegenstand der ASP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit und damit Beeinträchtigung im Geltungsbereich und der beeinträchtigten Umgebung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit kann in einem ersten Schritt durch eine überschlägige Prognose (Relevanzprüfung) geklärt werden, ob und ggf. bei welchen Arten bzw. Artgruppen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten bzw. Artgruppen eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die



in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

4 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die ASP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta)
 Deutschlands (METZING et al. 2018)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (FINCK et al. 2017)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)



- Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R. & C. FISCHER 2013)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niederachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN (Hrsg.) Online im Internet)



5 VORPRÜFUNG

5.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende allgemeine Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der artenschutzbezogenen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

- mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,
- temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),
- temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb.
- z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung,
- Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Parkflächen, zusätzliche Gebäude etc.),
- Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,
- Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize. Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäudebeleuchtung auszugehen.
- Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Diese sind auf das potenziell gesteigerte Verkehrsaufkommen im Plangebiet zurückzuführen.



5.2 Vorprüfung des Artenspektrums / Relevanzprüfung

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten prinzipiell für alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL erfolgt die Dokumentation der Relevanzprüfung in tabellarischer Form:

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

- X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien "Lebensraum" und "Empfindlichkeit" abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie "Lebensraum" mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.



Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Art für Art.

Tierarten:

Kategorie		rie			RL		
٧	/ L E		Art	Nds	RL D	sg	
			Säugetiere ohne Fledermäu	se	•		
X	0		Biber	Castor fiber	0	V	x
0			Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0			Braunbär	Ursus arctos	0	0	x
0			Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0	
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
Х	0		Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0			Großer Tümmler	Tursiops truncatus	1	0	x
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	R	G	х
0			Luchs	Lynx lynx	0	2	х
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	1	2	х
0			Wildkatze	Felis silvestris	2 3 x		х
0			Wisent	Bison bonasus	0 0		х
Х	0		Wolf	Canis lupus	0	1	x
			Kriechtiere		<u>.</u>		
0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	x
0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	٧	x
			Lurche				
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2	x
X	0		Kammmolch	Triturus cristatus	3	V	х
X	0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
Х	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	х
X	0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
Х	0		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х
Х	0		Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	x
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	x
0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	х



Ka	tego	rie			RL		
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Nds	RL D	sg
			Fische		·		
0			Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus	0	0	х
0			Stör	Acipenser sturio	0	0	x
			Libellen				
0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	R	1	x
0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	х
0			Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	x
			Käfer				
0			Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	0	1	x
0			Heldbock	Cerambyx cerdo	♦	1	x
0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0			Eremit	Osmoderma eremita	♦	2	х
			Tagfalter				
0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	Euphydryas maturna	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	0	1	х
			Nachtfalter				
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	V	x
			Schnecken				
0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	♦	1	x
			Muscheln				
0			Bachmuschel	Unio crassus	♦	1	x



Gefäßpflanzen:

Ka	Kategorie						
V	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0			Einfache Mondraute	Botrychium simplex	0	2	x
0			Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
X	0		Froschkraut	Luronium natans	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	♦	x

RL D	Rote	Liste Deutschland
RL Nds	Rote	Liste Niedersachsen
	Gefäh	rdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V	Vorwarnliste
	D	Daten unzureichend
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	\Diamond	Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
	N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

Als potenziell im UG vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-RL ist die Artgruppe der Fledermäuse herauszustellen. Da im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 175 in der vorliegenden Entwurfsfassung etliche Strukturen wie z.B. Gebäude und Gehölzbestände liegen, ist eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht von vornherein auszuschließen. Um eine mögliche Betroffenheit differenzierter darstellen zu können, wurden Fledermauskartierungen durchgeführt.

Als ebenfalls betrachtungsrelevant gelten alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL. Dieses umfassende Artspektrum wird anhand von Bestandserfassungen konkretisiert. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.



6 VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

6.1 Ermittlung und Darstellung der betroffenen Arten

6.1.1 Methodik der Bestandserfassungen

6.1.1.1 Vögel

Um mit zuverlässigen Prognosewahrscheinlichkeiten zu arbeiten und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zu sammeln, erfolgte eine Bestandserfassung der Brutvögel im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April 2019 bis Ende Juni 2019. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Tabelle 2: Auflistung der Erfassungstage 2019 mit kurzer Wetterbeschreibung

Datum	Wetter	Bemerkung
09.04.2019	sonnig, 5° - 8°C, leiser Zug (1 Bft)	
30.04.2019	bewölkt, 8° - 10°C, leichte Brise (2 Bft)	
14.05.2019	sonnig, 5° - 9°C, leichte Brise (2 Bft)	
28.05.2019	bewölkt, 11° - 12°C, leichte Brise (2 Bft)	
11.06.2019	klar, 16° - 19°C, leiser Zug (1 Bft)	Abendbegehung / Detektorbegehung Fledermäuse
26.06.2019	sonnig, 24° - 30°C, leichte Brise (2 Bft)	

Als Untersuchungsraum wurde der Geltungsbereich des B-Plans 175 abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der halbquantitativen Revierkartierungsmethode nach BIBBY et al. (1992) bzw. SÜDBECK et al. (2005). Eine revier- bzw. brutplatzgenaue Erfassung erfolgte für alle vorkommenden Vogelarten innerhalb des UG. Sofern Reviere teilweise innerhalb des UG lagen, der Reviermittelpunkt aber außerhalb registriert wurde, wurden auch Reviermittelpunkte außerhalb des UG gewertet und im Bestandsplan dargestellt (siehe Blatt Nr. 1 und Blatt Nr. 2).

Bei den Begehungen wurde das UG flächendeckend abgegangen, so dass alle Bereiche erfasst werden konnten. Dabei wurde auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder Nestbau geachtet und diese in Tageskarten eingetragen.

Nach Abschluss der Erfassungen wurden die Daten von den Tageskarten farblich differenziert für die einzelnen Begehungen auf Artkarten übertragen, hierbei wurde



besonderer Wert auf die Kennzeichnung gleichzeitig nachgewiesener, benachbarter Beobachtungen gelegt. Abschließend wurden anhand der sich abzeichnenden gruppierten Registrierungen sogenannte Papierreviere gebildet. Die Abgrenzung eines Reviers erfolgte in der Regel bei zwei Registrierungen innerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005). Grundsätzlich wurde bei der Abgrenzung und Wertung von Revieren nach den Empfehlungen der Artsteckbriefe in den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" vorgegangen. Einzelbeobachtungen von potenziellen Brutvögeln, die nicht für die Abgrenzung als Brutrevier ausreichten, wurden als Brutzeitfeststellungen gewertet und nur in der Artenliste genannt.

6.1.1.2 Fledermäuse

Aufgabe und Ziel der Fledermauskartierung ist es, insbesondere im Bereich des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 174 Fledermäuse zu erfassen und die Bedeutung des UG herauszustellen. Mit Hilfe der Detektormethode (kombinierte auditive und visuelle Erfassung von Fledermäusen unter Zuhilfenahme von Ultraschallwandlern, sog. Bat-Detektoren) wurde in drei Nächten die Anwesenheit von Fledermäusen festgestellt.

In der folgenden Tabelle werden die Erfassungstermine mit den Wetterdaten aufgelistet.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Wetterdaten der Fledermauserfassung

Datum	Wetter	Tätigkeit
09.04.2019	sonnig, 5° - 8°C, leiser Zug (1 Bft)	Höhlensuche
11.06.2019	klar, 16° - 19°C, leiser Zug (1 Bft)	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiersuche (schwärmende Tiere), allgem. Aktivitätsmuster, Anabat – Walkabout/Petterson D240
17.07.2018	bewölkt, 13° - 16°C, leichte Brise (2 Bft)	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiersuche (schwärmende Tiere), allgem. Aktivitätsmuster, Anabat – Walkabout/Petterson D240
29.08.2019	leicht bewölkt, 16° - 20°C, 0 – 1 Bft	Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiersuche (schwärmende Tiere), allgem. Aktivitätsmuster, Anabat – Walkabout/Petterson D240, Horchboxerfassung Anabat-Express

Fledermäuse können mit unterschiedlichen Methoden nachgewiesen werden. Entscheidend für die Auswahl der Methoden und der Methodenkombination ist die Zielvorstellung der Bestandserfassungen alle entscheidungsrelevanten Informationen zu erheben. Es wurde eine Methodenkombination aus Detektorund Horchboxenuntersuchungen durchgeführt. Des Weiteren wurde eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt.

Die einzelnen Erfassungsmethoden werden folgend näher beschrieben:

Baumhöhlenkartierung

Zu Beginn der Erfassungen wurde eine Baumhöhlensuche durchgeführt. Es wurden die Gehölzbestände und Einzelbäume mit höherem Höhlenpotenzial kontrolliert.



Sofern vorhanden, wuden die potenziellen Quartierstrukturen in Bäumen visuell erfasst und mittels GPS-gestütztem Handheld-PC (Modell Trimble Juno mit ArcPad 10) punktgenau aufgenommen. Baumart, Brusthöhendurchmesser (BHD) sowie die Ausprägung der (möglichen) Quartiertypen wurden notiert.

- Detektorbegehungen

Bei der Suche nach Fledermausaktivitäten (jagende oder durchfliegende Tiere) wurde der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 174 und die direkt angrenzenden Flächen zu Fuß abgegangen. Grundsätzlich kamen der Detektor "Pettersson D240" (Heterodyn- und Zeitexpansions-Detektor) und/oder der mit einem Breitband Mikrofon ausgestattete Detektor Anabat Walkabout zum Einsatz. Mit Hilfe des Detektors können die Ultraschalllaute in Form von Sonagrammen (full spectrum and zero crossings analysis (ZCA)) angezeigt und aufgenommen werden. Bei einem Detektor- und/ oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

Im Suchflug sind die Ortungslaute der einzelnen Fledermausarten meist artspezifisch, so dass mit der Detektormethode aufgrund von Ruf und Sichtung (Flug- und Jagdverhalten) mit einigen Einschränkungen die Art identifiziert werden kann. Diese Einschränkung gilt vor allem für den Komplex der überwiegend im Wald jagenden *Myotis*- Arten (Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus) sowie die Schwesternarten Braunes und Graues Langohr (*Plecotus spec.*). Insbesondere bei nur kurzzeitigen Beobachtungen kann hier im Gelände oftmals keine eindeutige Artbestimmung stattfinden. Der entscheidende Vorteil der Detektormethode liegt darin, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden. Da eine Individualerkennung einzelner Fledermäuse mit dem Detektor nicht möglich ist, kann die tatsächliche Zahl der im UG jagenden oder eine Flugstraße nutzenden Fledermäuse oft nicht genau bestimmt werden. Nur bei der Kombination mit Sichtbeobachtungen kann z. B. festgestellt werden, ob ein Tier mehrfach an einem Ort jagte oder ob es sich um mehrere Tiere handelte.

Die Quartiersuche erfolgte über die Ausflugbeobachtung der Tiere sowie über das für einige Arten typische Schwärmverhalten am Quartier.

- Horchboxenerfassung

Zur Unterstützung der Detektorbegehungen wurde ein stationärer Detektor, eine sogenannte Horchbox eingesetzt, um die Fledermausaktivität an einem Standort über die ganze Nacht dokumentieren zu lassen und entsprechend nachzuweisen. nahm an dem Untersuchungstermin Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mögliche Fledermaus-Ultraschallrufe auf. Die Lage des Horchboxen-Standortes ist dem Blatt Nr. 3 "Erfassungsergebnisse 2019 -Fledermäuse" des Anhanges zu entnehmen. Als Horchbox wurde ein Anabat-Express Detektor verwendet. Die Horchbox dieses neueren Typs ermöglicht im Normalfall eine Bestimmung der Fledermäuse mindestens bis auf Gattungsebene, im Fall der Gattung Pipistrellus bis zur Artebene. Die Ereignisse wurden automatisch als Anabat-Dateien mit Zeitstempel auf einer Compact-Flash-Karte gespeichert und anschließend als Sonagramme mit dem Programm AnalookW (Version 4.2) analysiert und per manueller Prüfung bestimmt. Grundlage hierfür waren eigene Erfahrungen und Literaturangaben zu Fledermausrufen (SKIBA 2009, Kriterien für die Lautzuordnung, Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern 2009). Für



die weitere Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe wurden mit dem Programm bcAdmin die Aufnahme-, bzw. Kontaktanzahlen in 1-Minutenklassen umgerechnet. Dabei werden alle aufgenommenen Rufaufnahmen der gleichen Art innerhalb einer Minute zusammengefasst. So ist es hier unerheblich wie viele Tiere einer Art in dieser Minute gerufen haben. Es wird für diese Minute immer nur eine Minutenklasse gezählt. Erst in der neuen Minute wird dann wieder eine neue 1-Minutenklasse gezählt. Wird innerhalb dieser Minute eine andere Art aufgenommen, wird zusätzlich eine Minutenklasse für diese neue Art gezählt. Es werden hier die Minuten gezählt, in denen eine Fledermausart nachgewiesen wurde, also präsent war, weshalb manchmal in diesem Zusammenhang auch von "Präsenzminuten" gesprochen wird.

Die Anzahl der Ereignisse wird durch diese Vorgehensweise reduziert, die Relation der Arten zueinander bleibt jedoch erhalten. Dies dient der besseren Vergleichbarkeit von Studien mit anderer Aufnahmetechnik (z.B. Anabat, Avisoft) oder anderen Aufnahmeeinstellungen.

Ein generelles Problem bei der automatischen Erfassung von Fledermausaktivität ist, dass keine Angaben über eventuell gleichzeitig auftretende Individuen gemacht werden können. Bei dem Maßstab der Minutenklassen würden 100 gleichzeitig jagende Fledermäuse innerhalb einer Minute nur eine Wertung bekommen, - rein theoretisch. Zahlreiche eigene Vergleiche mit den der Minutenklassen zugrunde liegenden Kontaktanzahlen machten jedoch deutlich, dass sich Minutenklassen im unteren Bereich (bis ca. 15 Minutenklassen) aus i.d.R. unter 15 Situationen oder Individuen ergeben. Z.B. setzen sich 5 gewertete Minutenklassen i.d.R. aus unter 5 zeitlich eng zusammenhängenden Situationen zusammen (Ergebnisse bei maximalem Zeitabstand des zeitlichen Kontextes von 20 Sekunden). D.h., dass es sich i.d.R. bei diesen 5 Minutenklassen entweder um unter 5 Tiere handelte, die zu verschiedenen Situationen unter 20 Sekunden lang aufgenommen wurden oder um ein Tier, welches sich im Aufnahmebereich für 5 Minuten oder in unter 5 zeitlich unabhängigen Situationen aufgehalten hatte (Übergangsformen wahrscheinlich).

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn zahlreiche Individuen gleichzeitig vor Ort aufgenommen werden. Dies geschieht z.B. im Sommer, wenn zahlreiche Fledermäuse an einer Stelle gleichzeitig jagen, um die dann manchmal in großen Mengen vorkommenden Insekten einer Art zu jagen. Diese Situationen sind aber erfahrungsgemäß höchst selten in einer Minute vorbei, sondern dauern oft mindestens eine halbe Stunde. Somit werden in diesem Fall mindestens 30 Minutenklassen gewertet, die schon in den meisten Fällen eine hohe Wertung bedeuten.

Die Zusammenfassung der Rufaufnahmen in bestimmte Zeitintervalle wie 1-Minutenklassen kann das Phänomen der Mehrfacherfassungen deutlich reduzieren.

Die Geräte-Einstellungen der Anabat-Express Detektoren sahen wie folgt aus:

Aufnahmeempfindlichkeit: High (8)

Recording Mode: Night

Aufnahmedauer: 0,5 Std. vor SU bis 0,5 Std. nach SA

Clock-Set: per GPS-Verortung
Data Division / Teilungsrate: 8



6.1.2 Ergebnisse

6.1.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2019 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 4: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungs -gebiet/ Bemerkungen
Jagdfasan	Phasianus colchicus	♦	♦	-			•	NG
Austernfischer	Haematopus ostralegus	*	*	*			•	BV, GVA
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*			•	BN
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*			•	BN
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*			•	NG
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	Parus major	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	*			•	BN
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	*			•	BV
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*			•	BV
Kleiber	Sitta europaea	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	*			•	BV
Star	Sturnus vulgaris	3	3	*			•	BV
Amsel	Turdus merula	*	*	*			•	BN
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	*			•	BV, GVA
Haussperling	Passer domesticus	V	V	-			•	BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*			•	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*			•	BV
Grünfink	Chloris chloris	*	*	*			•	BV
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	*			•	BV



LEGENDE								
Fett-Druck		streng geschützte Ar	t nach § 7 Abs.	2 Nr. 14 BNatSchG				
RL D		Rote Liste der Brut	vögel Deutsch	lands (GRÜNEBERG et	al. 2015)			
RL Nds		Rote Liste der in Ni NIPKOW 2015)	edersachsen ι	ınd Bremen gefährdete	n Brutvöge	el (KRÜGER &		
		Gefährdungskategor	ien der Roten L	isten (D und Nds):				
	0	Bestand erlos	chen (ausgesto	rben oder verschollen)				
	1	Vom Erlösche	n/ Aussterben l	pedroht				
	2	Stark gefährde	et					
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten	(Arten mit geog	graphischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährd	lung/ ungefährd	det				
	\Diamond	Nicht bewerter	t					
RL W		Rote Liste wandern	der Vogelarter	n Deutschlands (HÜPPC	OP et al. 20	112)		
		Gefährdungskategor	ien der RL W:					
	0	Bestand erlos	chen (ausgesto	rben oder verschollen)				
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2	Stark gefährdet						
	3	Gefährdet						
	R	Extrem selten	(Arten mit geog	graphischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste						
	*	Keine Gefährd	lung/ ungefähre	det				
	-			ndernd und regelmäßig a (HÜPPOP et al. 2012)	uftretend" (Status I ^w)		
D AV		Bundesartenschutz	verordnung					
	S G	In Anlage 1, S	palte 3 aufgelis	tet (nach D AV streng ge	schützt)			
EG AV		EG-Artenschutzver	ordnung					
	Α	In Anhang A a	ufgelistet (nach	n EG AV streng geschütz	t)			
VS RL		Vogelschutzrichtlin	ie					
	•	Besonders ge	schützt nach Aı	rtikel 1 VS RL				
	Anh. I	In Anhang I au	ufgelistet (Arten	mit besonderem Schutz)			
Vorkommen /	Status im	Untersuchungsgebiet	/ Bemerkunge	en				
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht		
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler		
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellu ng		
	GVA		nach EU-Vogels gemäß Art. 4	schutzrichtlinie Art. 4 Abs Abs. 2	. 1 (Anhang	g I) und		
(Sortierung der \	ogelarten ı	nach "Artenliste der Vög	gel Deutschland	ls" BARTHEL & KRÜGEF	R 2018)			

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 25 Vogelarten im UG festgestellt. Bei den Arten Ringeltaube, Buntspecht, Mönchsgrasmücke und Amsel gelang der Brutnachweis. Bei 19 Arten wurden aufgrund der Beobachtungen Reviermittelpunkte mit Brutverdacht, im Geltungsbereich des B-Plans 174 bzw. im direkten Umfeld abgegrenzt. Fasan und Rabenkrähe nutzten den Bereich als Nahrungshabitat.

Im Zug der Erfassungen konnten keine streng geschützten Arten im UG bzw. im unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Es traten Vogelarten auf, die in der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) geführt werden. Zu nennen sind hier Star, Gartenrotschwanz, Haussperling und Goldammer.



Wobei lediglich der Haussperling als Brutvogel im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 174 vorkommt.

Die Reviermittelpunkte und Feststellungen der gefährdeten Arten bzw. Arten die auf der Vorwarnliste geführt sind, können dem Blatt-Nr. 1 entnommen werden. Auf dem Blatt Nr. 2 sind darüber hinaus die Reviermittelpunkte der ungefährdeten und weit verbreiteten Vogelarten dargestellt.

Die auftretenden Brutvogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutökologie in drei unterschiedlichen Kategorien eingeteilt (Brutplatzgilden). Die Zuordnung der Arten orientierte sich hierbei an den Einstufungen in DÜTTMANN & DIERKES (2005) bzw. an weiterführenden Literaturangaben (z. B. BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, SÜDBECK et al. 2005):

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Arten, die eine Höhle oder Halbhöhle zur Durchführung der Brut benötigen. Neben Baumhöhlen kommen hier auch Erdhöhlen oder Höhlungen in Steinen oder Mauerwerk in Frage.

Freibrüter bzw. Baum- und Kronendachbrüter

Hierzu zählen insbesondere wald- und gehölzbewohnende Vogelarten mit exponierter Nistplatzwahl.

Gebüsch- und Unterholzbrüter

Brutvogelarten, die zur Nestanlage gebüsch- und unterholzreiche Strukturen benötigen. Hier werden auch solche Arten aufgenommen, die zwar überwiegend auf dem Boden brüten, aber dennoch für die Nestanlage auf gebüsch- und unterholzreiche Strukturen angewiesen sind

Bodenbrüter gebüscharmer Lebensräume

Hierzu zählen nur solche Arten, die bei der Anlage ihres Nestes keine gut ausgebildete Gebüsch- und Unterholzstruktur brauchen.



6.1.2.2 Fledermäuse

In der folgenden Tabelle werden alle im Bereich des UG unter Einsatz von Bat-Detektoren festgestellte Fledermäuse mit Angaben zur Gefährdung in Niedersachsen und Schutzstatus aufgelistet.

Tabelle 4: Auflistung der erfassten streng geschützten Fledermäuse (Bestandsaufnahme 2019)

		Rote	Liste	Gesetzliche	er Schutz	
Art	Ni***	D	Nachweis- häufigkeit	BNatSchG	FFH	Nachweise
Breitflügelfledermaus (Eptsesicus serotinus)	***	G	++	§§	IV	Detektor/Anabat Walkabout u. Petterson D240, Horchbox Anabat- Express, visuell
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	***	-	+	§§	IV	Horchbox Anabat-Express
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	***	-	++	§§	IV	Detektor/Anabat Walkabout u. Petterson D240, visuell
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	***	V	+	§§	IV	Detektor/Anabat Walkabout u. Petterson D240,
Gattung Myotis im UG potenziell folgenden Arten der Gattung zuzurechnen: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine- oder Große Bartfledermaus	***	k.A.	+	§§	IV	Horchbox Anabat-Express

D = Rote Liste Deutschland MEINIG ET AL. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 – Bd. 1: Wirbeltiere

Rote Liste Status: I = gefährdete, wandernde Tierart, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet; D = Datengrundl. unzureichend. G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, Alle Angaben zum Schutzstatus: MEINIG ET AL. (2009).

Ni = Rote Liste Niedersachsen HECKENROTH ET AL. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

*** Angaben für Niedersachsen veraltet und dringend revisionsbedürftig; Erwähnung dient lediglich formalen Aspekten und hat keinen Einfluss auf Bewertungen

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten

Nachweishäufigkeiten: + = Einzelnachweise; ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig in großen Anzahlen vor.

? = kein sicherer Nachweis oder Taxon auf höherer Ebene nachgewiesen (Ausnahme: Gattung Plecotus siehe Methodenteil)

§§: Streng geschützte Art nach BNatSchG

** Sommerbestand unzureichend bekannt

Während der drei durchgeführten Detektorbegehungen (Mitte Juni bis Ende August 2019) konnten drei streng geschützte Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse wurden an allen Erfassungsterminen im gesamten UG, besonders im Bereich des Gehölzbestandes bzw. entlang der Straßen und der Bahntrasse erfasst. Der Große Abendsegler wurde entlang der Strukturen der Straße "Stoppelmarkt" festgestellt. Die Suche nach Wochenstuben- bzw. sonstigen (Balz-)Quartieren brachte keine Hinweise. Das Untersuchungsgebiet wird von den nachgewiesenen Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Die Darstellung der Fledermauskontakte ist dem Blatt Nr. 3: "Erfassungsergebnisse 2019 - Fledermäuse " zu entnehmen.



Bei der Horchboxenerfassung wurden die Aktivitäten der Fledermäuse als 1-Minutenklassen (siehe Kap. 6.1.1.2) ausgewertet. Während der Erfassungsnacht vom 29.08.2019 auf den 30.08.2019 wurden insgesamt 176 x 1-Minutenklassen erfasst, die sich wie in Abbildung 4 dargestellt verteilen.

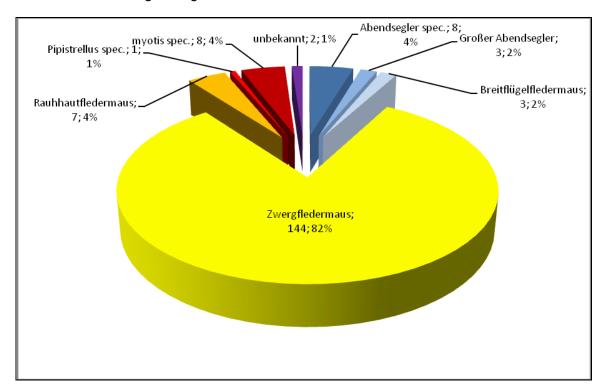


Abbildung 4: 1-Minutenklassen der Horchboxen-Kontakte auf Gattungsebene

Die mit Abstand häufigste Art war mit ca. 82 % der Gesamtkontakte die Zwergfledermaus. Daneben konnten Rauhautfledermaus mit rund 4 % und mit jeweils 3 % die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler erfasst werden. Bei den übrigen Kontakten ist eine Artansprache nicht möglich gewesen, weshalb entlang des Entscheidungsbaumes rückwärts die nächst-mögliche Gattung oder Ruf-Gruppe bestimmt wurde. Die Werte der weiteren festgestellten Kontakte sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

6.1.2.3 Weitere vom Vorhaben potenziell betroffene Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Während der Erfassungen konnten keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen) im UG der ASP nachgewiesen werden.



6.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

6.2.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung, wenn die Arten durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten. Kommen sie lediglich in ausreichender Entfernung vor und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Brutplatzgilden zusammengefasst (z.B. Höhlen.-und Halbhöhlenbrüter), wenn sie innerhalb des Wirkraums vorkommen. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind oder bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Artgruppen ungefährdeter Arten, die nicht durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen sind, werden nicht weiter behandelt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der erfassten Daten und unter Einbeziehen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für folgende Arten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums

- Star (gefährdet in Nds., gefährdet in D.)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Weitere Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Brutplatzgilden), die durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind

- Ungefährdete Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
- Ungefährdete Baum- und Kronendachbrüter
- Ungefährdete Gebüsch- und Unterholzbrüter
- Ungefährdete Bodenbrüter gebüscharmer Lebensräume



Haussperling (Passer domesticus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen "Kolonien" von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und "verlustfreier" Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Bei den Bestandserfassungen 2019 konnten insgesamt fünf Reviere des Haussperlings festgestellt werden, wovon drei Reviermittelpunkte im geplanten Geltungsbereich des B-Plan Nr.174 liegen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1.März bis zum 30. September) durchzuführen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BN	atSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden 7	Tiere verletzt	, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	X		
Ja			
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG		
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja		
	Nein		

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen von Individuen können nicht ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen (Abriss- und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude) begonnen wird und die genannte Art dort brütet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen nicht mehr oder weniger wahrscheinlich als vor Umsetzung der Planung und überschreitet in keinem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Art.



Haussperling (Passer domesticus)			
§ 44 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)		
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?		
Nein	⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Baubedingt: Erhebliche Störungen auf die Art ist durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 eingehalten wird. Anlage-/betriebsbedingt: Durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine erhebliche Störung von Individuen oder deren Entwicklungsformen des störungsunempfindlichen Haussperling nicht zu erwarten und führt in keinem Fall zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.			
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden I	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
Nein			
Ja			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja ⊠ _.		
	Nein		
<u>Baubedir</u>	ngt:		
Eine Zerstörung von direkt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Anlage-/betriebsbedingt:			
Bei einer B-Plan N Anwendu Anbringe Fortpflan	Sanierung der im Geltungsbereich befindlichen Gebäude der vorliegenden Entwurfsplanung des Ir. 174 kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen des Haussperlings kommen. Unter ung der Vermeidungsmaßnahme V2 ist dieses Risiko ggf. zu quantifizieren und durch das en von Nisthilfen für den Haussperling auszugleichen. Im Falle eines Verlustes von zungs- und Ruhestätten des Haussperlings durch Sanierungsmaßnahmen kann durch das en von Nisthilfen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.		
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).		



Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2019 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.

Star, Gartenrotschwanz und Goldammer

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden 7	Fiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	
Ja	
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen
	- vvird die okolodische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSch(3) der vom Vorhaben betroffenen

Fortpflanzu lokale Pop	ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: ulation)
Ja	
Main	

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch notwendige Baumaßnahmen zur Umsetzung des B-Plan Nr. 174 vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen der genannten Arten nicht gegeben da sie nicht im Wirkbereich siedeln.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein	🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des
	Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum des Vorhabens keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die baulichen Anlagen und die zweckbestimmt Nutzung keine erheblichen Störungen zu erwarten.



Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums			
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
Nein			
Ja			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja 🔲		
	Nein		
sodass <u>Anlage-</u>	ingt: nten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann. /betriebsbedingt: nzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.		
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).		



Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) oder an Gebäuden als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber und Kohlmeise

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1.März bis zum 30. September) durchzuführen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BN	latSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden T	iere verletz	t, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	X		
Ja			
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja		
	Nein		

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen von Individuen können nicht ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen (Abriss- und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude, Rodung von Gehölzen) begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen nicht mehr oder weniger wahrscheinlich als vor Umsetzung der Planung und überschreitet in keinem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Art.



Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein s liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt: Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist eine erhebliche Störung gänzlich auszuschließen. Anlage-/betriebsbedingt: Betriebs- und anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V3 kann das Untersuchungsgebiet weiterhin genutzt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja П Nein Baubedingt: Eine Zerstörung von direkt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Anlage-/betriebsbedingt: Bei einer Rodung der im Geltungsbereich befindlichen Gehölze der vorliegenden Entwurfsplanung des B-Plan Nr. 174 kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen der genannten Arten kommen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V2 ist dieses Risiko ggf. zu quantifizieren und durch das Anbringen von Nisthilfen auszugleichen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. X Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).



Ungefährdete Baum- und Kronendachbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Buchfink, Grünfink, Ringeltaube und Wintergoldhähnchen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1.März bis zum 30. September) durchzuführen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BN	NatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden 7	Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	\boxtimes		
Ja			
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Ab Nr. 3 BNatSchG		
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betrof Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Malokale Population)		
	Ja		
	Nein		

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen von Individuen können nicht ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen (Rodung von Gehölzen) begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen nicht mehr oder weniger wahrscheinlich als vor Umsetzung der Planung und überschreitet in keinem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Art.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?



Ungefährdete Baum- und Kronendachbrüter			
Nein	☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Baubedii	Baubedingt:		
Grundsä Arten sii erheblich	Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist eine erhebliche Störung gänzlich auszuschließen. Anlage-/betriebsbedingt:		
	- und anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, unter Berücksichtigung von ungsmaßnahme V3 kann das Untersuchungsgebiet weiterhin genutzt werden.		
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
Nein			
Ja			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja ⊠.		
	Nein		
Baubedii	ngt:		
Vermeid	störung von direkt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der ungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.		
	betriebsbedingt:		
Bei einer Rodung der im Geltungsbereich befindlichen Gehölze der vorliegenden Entwurfsplanung des B- Plan Nr. 174 kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen der genannten Arten kommen. Die Arten sind jedoch ungefährdet und weit verbreitet ein Ausweichen auf umliegende Bereich ist möglich. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.			
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).		



Ungefährdete Gebüsch- und Unterholzbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch benötigen alle Arten zur Nestanlage gebüsch- und unterholzreiche Strukturen. Hier werden auch solche Arten aufgenommen, die zwar überwiegend auf dem Boden brüten, aber dennoch für die Nestanlage auf gebüsch- und unterholzreiche Strukturen angewiesen sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1.März bis zum 30. September) durchzuführen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 Bl	NatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein			
Ja			
Ja		fgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 tSchG	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betro Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Malokale Population)		
	Ja		
	Nein		

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen von Individuen können nicht ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen (Rodung von Gehölzen) begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen nicht mehr oder weniger wahrscheinlich als vor Umsetzung der Planung und überschreitet in keinem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Art.



Ungefährdete Gebüsch- und Unterholzbrüter				
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?				
Nein	⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Baubedingt: Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist eine erhebliche Störung gänzlich auszuschließen. Anlage-/betriebsbedingt: Betriebs- und anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V3 kann das Untersuchungsgebiet weiterhin genutzt werden.				
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
vverden i Nein	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Ja				
Ja	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Raubadir				
Baubedingt: Eine Zerstörung von direkt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Anlage-/betriebsbedingt:				
Bei einer Rodung der im Geltungsbereich befindlichen Gehölze der vorliegenden Entwurfsplanung des B-Plan Nr. 174 kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen der genannten Arten kommen. Die Arten sind jedoch ungefährdet und weit verbreitet ein Ausweichen auf umliegende Bereich ist möglich. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.				
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population)			



6.2.2 Fledermäuse

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt ebenfalls in der Regel eine Artfür-Art-Betrachtung. Sind jedoch Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen (siehe Kap. 6.1.2.2) für die nachgewiesenen Fledermausarten zusammengefasst.

 Breitflügelfledermaus / Abendsegler (Großer und Kleinabendsegler) / Zwergfledermaus / Rauhhautfledermaus / Strukturgebundene Fledermausarten der Wälder (Arten der Gattung *Myotis*)



Vorkommende Fledermausarten im Geltungsbereich

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Fledermausarten, die im UG nachgewiesen wurden und von den projektspezifischen Wirkfaktoren potenziell betroffen sein können, zusammenfassend abgehandelt. Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerguartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001). Wochenstubenguartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken (NLWKN 2010). Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010). Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.

Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus (NLWKN 2010).

Die Rauhautfledermaus bevorzugt als "Waldfledermaus" struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Die Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen zu finden. Die Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten (NLWKN 2010). Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen.

Die Rauhautfledermaus kommt in Niedersachsen zerstreut vor und ist wohl in allen Regionen vorhanden. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über große Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHEDE & HELLER 2000). Der Abendsegler reproduziert in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN 2010).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Im Rahmen der Kartierungen konnten zwar keine Quartiere der festgestellten Arten nachgewiesen werden, da im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 174 in der vorliegenden Entwurfsfassung jedoch etliche Gebäude wie auch Gehölzbestände liegen, sind Quartiere der genannten Arten nicht gänzlich auszuschließen.



Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1.März bis zum 30. September) durchzuführen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.				
Vermeidungsmaßnahme V4: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit				
Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.				
Vorgezogene	Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):			
Nicht erforderli	ch.			
-	. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werden Tiere v	/erletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein				
Ja				
Ja	$\hfill\Box$ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit \S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)			
	Ja 🗌			
	Nein			
Baubedingt:				
Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.				
Anlage-/betrieb				
Durch bauliche Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Geltungsbereiches des B-Plan 174 ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der vorkommenden Fledermausarten nicht mehr oder weniger wahrscheinlich als vor Umsetzung der Planung und überschreitet in keinem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Arten.				
Lebensrisiko de	er Arten.			
	er Arten 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)			
§ 44 Abs. 1 Nr	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten irt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. □ sbeddingt:			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen.			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			
§ 44 Abs. 1 Nr Werden Tiere v erheblich gestö Nein Ja Baubedingt: Vor dem Hinter Störung für Fle Anlage-/betrieb Bei Nutzung ausgeschlosse fledermausfreu	. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten brt? ☑ es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ grund, dass die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen dermäuse auszugehen. ☐ bebedingt: von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung n, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 beachtet wird und die Beleuchtung			



§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)					
Werder	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein	oxdot				
Ja					
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja				
	Nein				
Unter Ruhest Anlage Bei ein vorkom potenzi ggf. zu Verlust Anbring	Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Anlage-/betriebsbedingt: Bei einer Sanierung der im Geltungsbereich befindlichen Gebäude oder bei einer Rodung der vorkommenden Gehölze der vorliegenden Entwurfsplanung des B-Plan Nr. 174 kann es zum Verlust von potenziellen Quartieren kommen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V2 ist dieses Risiko ggf. zu quantifizieren und durch das Anbringen von Fledermauskästen auszugleichen. Im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Fledermausarten kann durch das Anbringen von Fledermauskästen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.				
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.				
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				



7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document "CEF-Maßnahmen") umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1.März bis zum 30. September) durchzuführen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.
- <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der bestehenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.



7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

8 AUSNAHMEVERFAHREN

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.

9 HINWEISE ZUM ALLGEMEINEN SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

10 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten <u>Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4</u> nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 04.11.2019

Dipl. Geogr. Peter Stelzer



11 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens 2. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BARTHEL, P. H. & KRÜGER, TH. (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands, Hrsg. Deutsche Ornithologische Gesellschaft, in: Vogelwarte 56, 2018, S. 171-203
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie Kenzeichen Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.



- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.



- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 260.
- LAI (2010): Arbeitskreis "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie.

 Online im Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssystemenrw.de/natura2000/arten/index.htm.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.

 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und



- Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R:, BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen 4. Fassung, Stand Januar 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.



Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) aktuelle Fassung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104) aktuelle Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABI. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels **EG-VO** (ABI. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

- http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).
- http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).
- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psma nd=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).
- http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

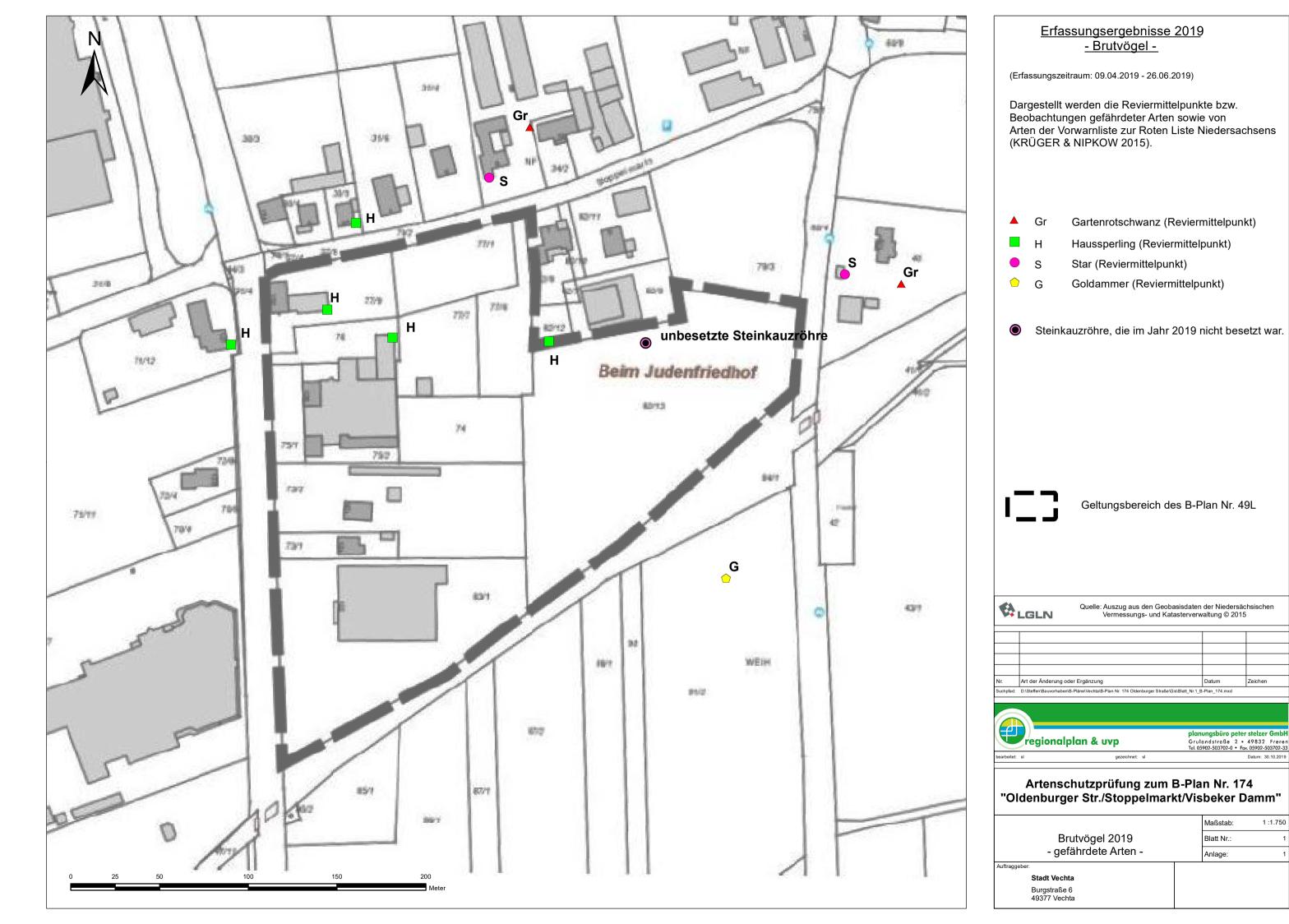


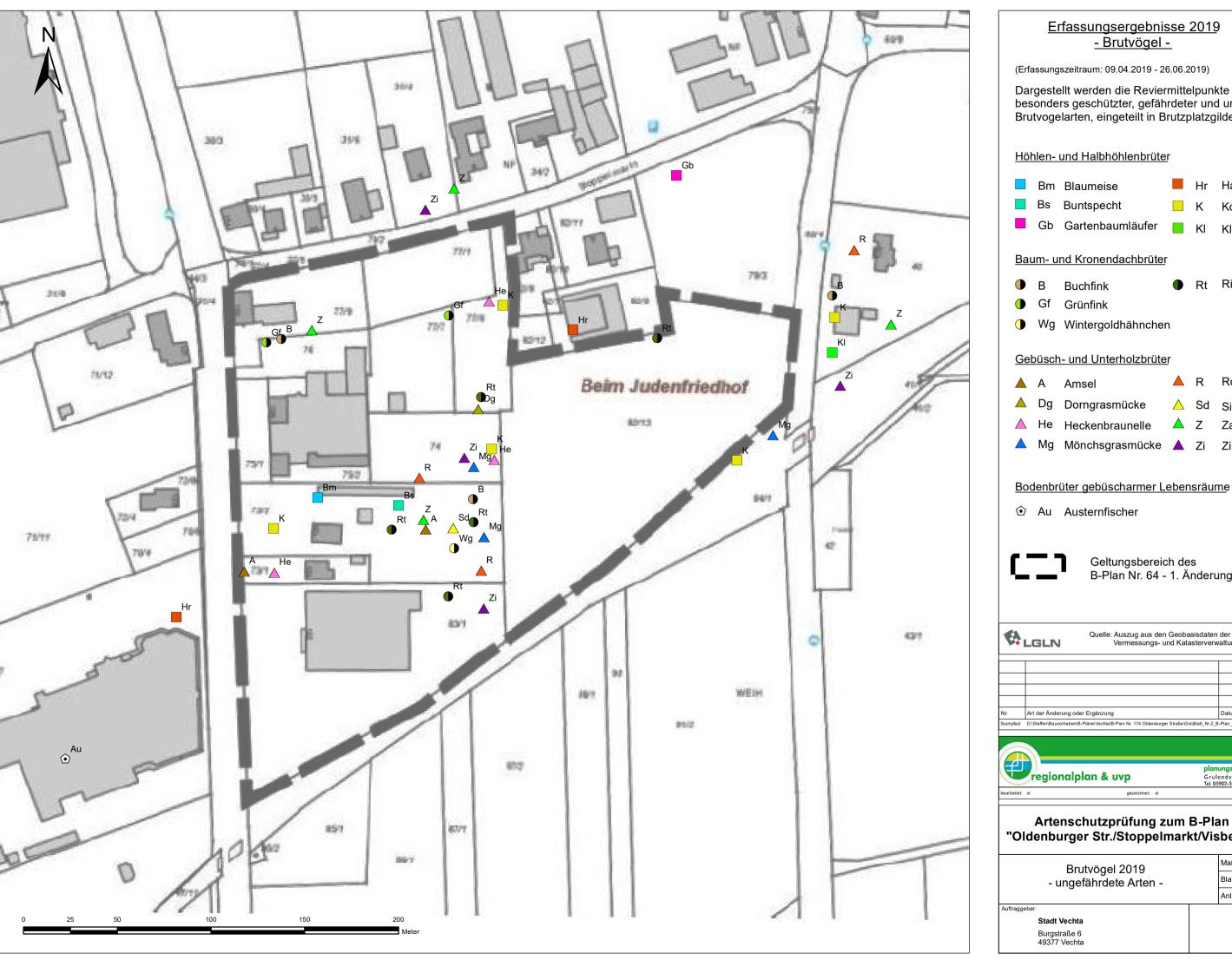
12 ANHANG

Blatt Nr. 1: Brutvögel 2019 - gefährdete Arten

Blatt Nr. 2: Brutvögel 2019 – ungefährdete Arten

Blatt Nr. 3: Erfassungsergebnisse Fledermäuse 2019





Erfassungsergebnisse 2019 - Brutvögel -

(Erfassungszeitraum: 09.04.2019 - 26.06.2019)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte besonders geschützter, gefährdeter und ungefährdeter Brutvogelarten, eingeteilt in Brutzplatzgilden.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Bm Blaumeise Hr Hausrotschwanz

Bs Buntspecht Kohlmeise Gb Gartenbaumläufer

KI Kleiber

Baum- und Kronendachbrüter

B Rt Ringeltaube Buchfink

• Gf Grünfink

Wg Wintergoldhähnchen

Gebüsch- und Unterholzbrüter

Rotkehlchen Amsel

▲ Dg Dorngrasmücke △ Sd Singdrossel

▲ He Heckenbraunelle Zaunkönig ▲ Mg Mönchsgrasmücke ▲ Zi Zilpzalp

Au Austernfischer

Geltungsbereich des B-Plan Nr. 64 - 1. Änderung

LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

Art der Änderung oder Ergänzung

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH Grulandstraße 2 • 49832 Freren Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

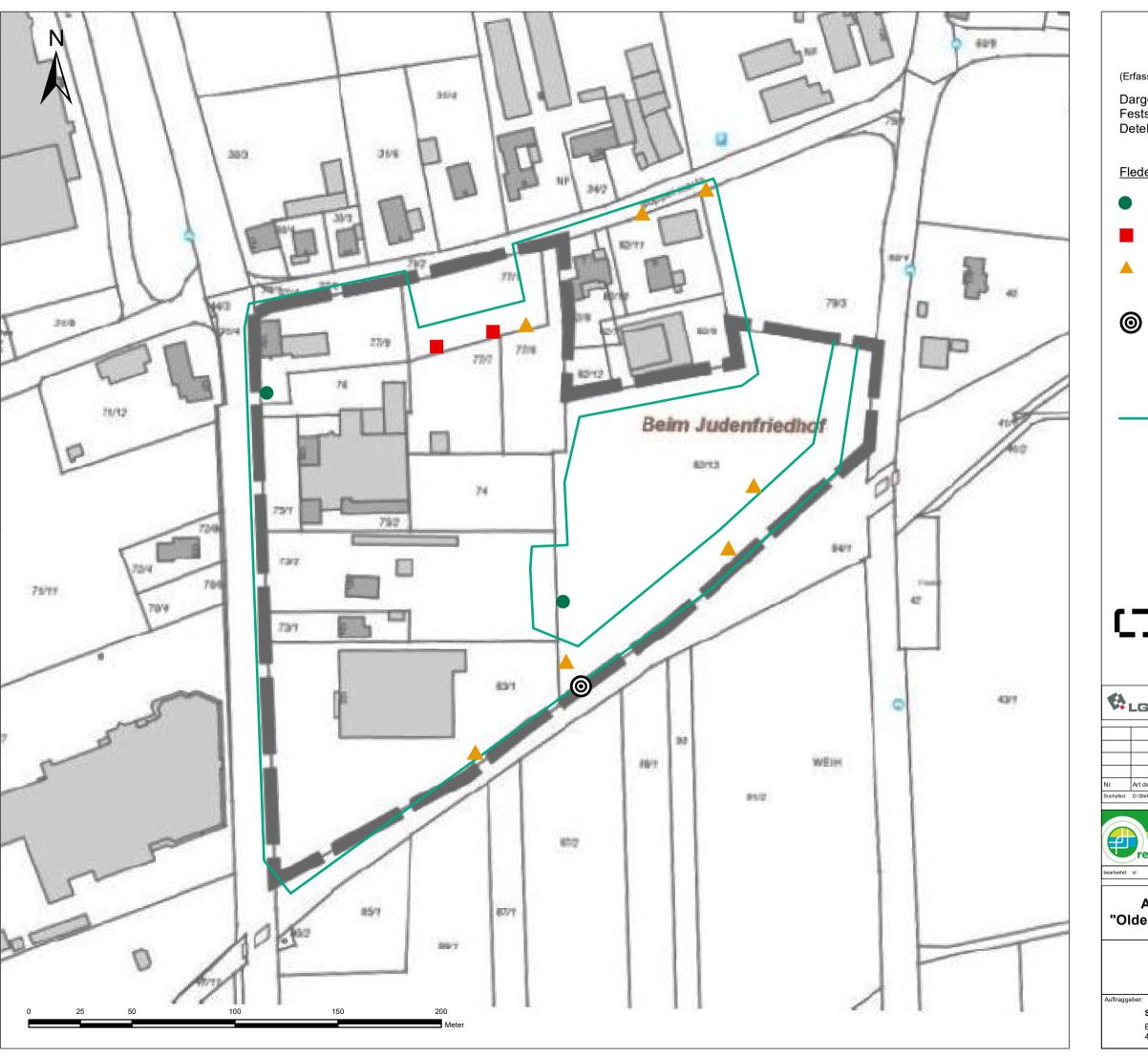
Maßstab:

Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 174 "Oldenburger Str./Stoppelmarkt/Visbeker Damm"

Brutvögel 2019 - ungefährdete Arten -

Blatt Nr.: Anlage:

Burgstraße 6 49377 Vechta



Erfassungsergebnisse 2019 - Fledermäuse -

(Erfassungszeitraum: 09.04.2019 - 30.08.2019)

Dargestellt werden der Horchboxen-Standort und die Feststellungen von Fldermäusen während der Detektorbegehungen.

<u>Fledermausarten</u>

Breitflügelfledermaus

Großer Abendsegler

Zwergfledermaus

Standort der Horchbox in der Nacht vom 29.08.2019 auf den 30.08.2019

Transekte der Detektorbegehungen

Geltungsbereich des B-Plan Nr. 64 - 1. Änderung

⇔LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

Art der Änderung oder Ergänzung



Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 174 "Oldenburger Str./Stoppelmarkt/Visbeker Damm"

	Maßstab:	1 :1.750
Fledermäuse 2019	Blatt Nr.:	3
	Anlage:	1
Auftraggeber:	<u>'</u>	
Stadt Vechta		
Burgstraße 6 49377 Vechta		